

§ 9

(1) Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht kontrollieren bei den bauaufsichtlichen Abnahmen die Durchführung der Maßnahmen des vorbeugenden Holzschutzes. Dazu hat der ausführende Betrieb eine schriftliche Bestätigung über die einwandfreie Durchführung der Holzschutzmaßnahmen vorzulegen. Diese Bestätigung muß enthalten:

1. die Bezeichnung der behandelten Bauteile und Bauelemente;
2. das angewendete Verfahren;
3. den Zeitraum der Schutzbehandlung;
4. Art und Menge des benutzten Schutzmittels.

(2) Sind mit den Bekämpfungsmaßnahmen Veränderungen an konstruktiven Teilen verbunden, so sind die Bestimmungen der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdrude Nr. 287 des Gesetzblattes) über die Bauanzeige- oder Bauantragspflicht zu beachten. Die im Abs. 1 geforderte Bestätigung ist nach Beendigung der Maßnahmen der Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen.

(3) Betriebe, die imprägnierte Konstruktionshölzer einbauen, Maßnahmen des vorbeugenden Holzschutzes oder Bekämpfungsmaßnahmen durchführen, haben in den Dachgeschossen an sichtbar und zugänglich bleibender Stelle ein Hinweisschild anzubringen, das in deutlich lesbarer, dauerhafter Schrift die Angaben gemäß Abs. 1 und Namen und Anschrift des Betriebes enthält.

(4) Holzverarbeitende und bauausführende Betriebe sind verpflichtet, Fachmänner für Holzschutz im Hochbau einzusetzen. Diese sind für die einwandfreie Ausführung der Schutzmaßnahmen jeweils in ihrem Bereich verantwortlich.

(5) Projektierungsbetriebe sind verpflichtet, Fachmänner für Holzschutz im Hochbau einzusetzen, die die Entwurfsbrigaden in holzschutztechnischer Hinsicht beraten. Sie sind für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Holzschutzes im Hochbau bei der Projektierung verantwortlich.

(6) Die Bezirksbauämter sind verpflichtet, die organisatorischen Maßnahmen für die Heranbildung der notwendigen holzschutztechnisch geschulten Kader gemäß Absätzen 4 und 5 zu überwachen. Sie haben in Zusammenarbeit mit den Bezirksleitungen der Kammer der Technik die Aufklärung der Bevölkerung über die volkswirtschaftliche Notwendigkeit des Holzschutzes im Hochbau zu organisieren.

IV.

Zulassung der Fachmänner für Holzschutz im Hochbau

§ 10

(1) Fachmänner für Holzschutz im Hochbau werden vom Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Bezirksbauamt auf der Grundlage der von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen bestätigten Prüfungsordnung nach erfolgter Prüfung durch eine Zulassungskommission zugelassen. Der Zulassungskommission gehören an:

1. der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Bezirksbauamt als Vorsitzender;

2. ein Vertreter des Bezirksverbandes der Kammer der Technik;
3. ein zugelassener Fachmann für Holzschutz im Hochbau.

(2) Die Mitglieder der Zulassungskommission müssen einen Qualifizierungslehrgang „Holzschutz im Hochbau“ beim Institut für Holztechnologie und Faserbaustoffe in Dresden erfolgreich beendet haben oder eine gleichartige Qualifikation nachweisen.

(3) Dem Zugelassenen ist eine Urkunde auszustellen. Bei Ablehnung der Zulassung sind dem Antragsteller die Gründe bekanntzugeben.

(4) Über die Zulassung oder Nichtzulassung steht dem Antragsteller das Beschwerderecht beim verantwortlichen Bezirksbaudirektor zu. Dieser entscheidet endgültig.

(5) Zugelassene Fachmänner für Holzschutz im Hochbau sind bei den Bezirksbauämtern zu registrieren.

§ 11

Zur fachlichen Ausbildung von Fachmännern für Holzschutz im Hochbau werden Lehrgänge nach von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen bestätigten Themenplänen durchgeführt. Sie werden durchgeführt:

1. vom Institut für Holztechnologie und Faserbaustoffe in Dresden;
2. von der Meisterschule für Bauwesen in Blankenburg (Harz);
3. von den Bezirksleitungen der Kammer der Technik unter Mitwirkung der Bezirkshandwerkskammern.

V.

Schlußbestimmungen

§ 12

Nicht in den Geltungsbereich dieser Durchführungsbestimmung fallen die auf Grund der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Februar 1956 zur Verordnung über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes (GBl. I S. 174) zu treffenden Maßnahmen.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1962 in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1962

Der Minister für Bauwesen

Scholz

**Verordnung
über die Aufhebung des Devisenbonus.**

Vom 4. Januar 1962

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über den Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 69) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der § 13 der Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. I S. 89) wird gestrichen.